



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung von Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlagen

der Energienetze Bayern GmbH, nachstehend Netzbetreiber genannt.

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Bedingungen	2
Netzanschluss; Biogasaufbereitungsanlage	2
1. Netzanschluss; Zustimmung des Eigentümers	2
2. Abrechnung; Zahlung; Verzug	3
3. Biogasaufbereitungsanlage	3
4. Inbetriebsetzung; Überprüfung der Biogasaufbereitungsanlage; Mängelbeseitigung	3
5. Gasbeschaffenheit und Druck; Odorierung	4
Anschlussnutzung; Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage; Technische Anschlussbedingungen	4
6. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage	4
7. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung	4
8. Einstellung der Anschlussnutzung und Trennung der Biogasaufbereitungsanlage vom Netz	5
Messung	5
9. Messeinrichtungen, Steuer- und Regelgeräte	5
10. Überprüfung der Messeinrichtung	6
11. Ablesung; Schätzung	6
12. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung	6
Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht	6
13. Grundstücksbenutzung	6
14. Zutrittsrecht	6
Haftung, Vertragsstrafe	7
15. Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen	7
Sonstige Bestimmungen; Vertragsänderungen	8
16. Datenschutz	8

17. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen	8
18. Rechtsnachfolge	8
19. Gerichtsstand	9
20. Schlussbestimmungen	9

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage über den Netzanschluss an das Erdgasverteilernetz des Netzbetreibers und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Einspeisung von Biogas.

Im Sinne des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages sowie dieser AGB ist:

Anschlussnutzer,	jedermann im Sinne des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der einen Anschluss an das Erdgasverteilernetz des Netzbetreibers zur Einspeisung von Biogas nutzt;
Anschlussnehmer,	jedermann im Sinne des § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie § 41b Ziff. 1 GasNZV, in dessen Auftrag die Biogasaufbereitungsanlage an das Erdgasverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen wird;
Netznutzer,	der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Transportkunde).

Netzanschluss

1. Netzanschluss; Zustimmung des Eigentümers

- 1.1. Die Anlage des Anschlussnehmers (Biogasaufbereitungsanlage) ist über den Netzanschluss an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen (Anschlussstelle). Anschlussstelle und Ort der Energieübergabe (Übergabepunkt) sind im Netzanschlussvertrag definiert. Die Biogasaufbereitungsanlage umfasst alle Anlagenteile hinter der im Netzanschlussvertrag genannten Eigentumsgränze. Der Netzanschluss umfasst die Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem Erdgasverteilernetz des Netzbetreibers verbindet, die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Erdgasverteilernetzes, die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtungen zur Druckerhöhung und die eichfähige Messung des einzuspeisenden Biogases.
- 1.2. Die Lage des Netzanschlusses – wie im Netzanschlussvertrag geregelt - wird unter Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen sowie unter Beachtung der Regelungen des § 41c Abs. 6 und 7 GasNZV nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt.
- 1.3. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht im Eigentum der Netzeigentümerin. Er wird kein wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstückes bzw. Gebäudes i.S.d. § 94 BGB. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden ausschließlich von diesem unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Netzanschlüsse müssen frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie dürfen insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch, soweit die Errichtung des Netzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers nicht durch einen Dritten durchgeführt wird. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 1.4. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 1.5. Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu, so hat der Netzbetreiber die Anschlusskosten so neu aufzuteilen, wie sie bei gleichzeitigem Netzanschluss verursacht worden wären und dem Anschlussnehmer den ggf. zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- 1.7. Der Netzbetreiber wird auf Wunsch des Anschlussnehmers die festgelegte vorzuhaltende Netzanschlussleistung in kW erhöhen. Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber. Eine solche Vereinbarung ist auch dann erforderlich, wenn in der Vergangenheit die vereinbarte Netzanschlussleistung übertroffen wurde.
- 1.8. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung

der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt im Sinne des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB sind Erbbauberechtigte.

2. Abrechnung; Zahlung; Verzug

- 2.1. Rechnungen für Leistungen des Netzbetreibers werden zu dem von ihm in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 2.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 2.3. Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

3. Biogasaufbereitungsanlage

- 3.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2. Hat der Anschlussnehmer die Biogasaufbereitungsanlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 3.3. Der Anschlussnehmer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der in seinem Verfügungsbereich stehenden Anlagenteile verantwortlich. Der Anschlussnehmer kann auch Dritte mit der Betriebsführung der Biogasaufbereitungsanlage beauftragen.
- 3.4. Bei Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Biogasaufbereitungsanlage hat der Anschlussnehmer die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung und die „ergänzenden Technischen Mindestanforderungen sowie standardisierte Bedingungen für die Auslegung und den Betrieb des Netzanschlusses dezentraler Erzeugungsanlagen zur Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz (Anlage 4) zu berücksichtigen. Die Arbeiten dürfen nur durch hierfür fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 3.5. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (zum Beispiel DVGW-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Inbetriebsetzung; Überprüfung der Biogasaufbereitungsanlage; Mängelbeseitigung

- 4.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Biogasaufbereitungsanlage an das Verteilernetz an und nehmen sie in Betrieb, indem sie nach erfolgtem Einbau der Messeinrichtung und des Druckregelgerätes durch Öffnung der Absperrinrichtung die Gaszufuhr freigeben. Die Biogasaufbereitungsanlage dahinter nimmt der Anschlussnehmer oder ein fachlich geeignetes Unternehmen in Betrieb.
- 4.2. Jede Inbetriebsetzung der Biogasaufbereitungsanlage ist bei dem Netzbetreiber zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.
- 4.3. Die Inbetriebnahme der Biogasaufbereitungsanlage setzt die ordnungsgemäße Installation der Messeinrichtung voraus.
- 4.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Biogasaufbereitungsanlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 4.5. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 4.6. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Biogasaufbereitungsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Biogasaufbereitungsanlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

5. Gasbeschaffenheit und Druck; Odorierung

- 5.1. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer haben sicherzustellen, dass das Biogas am Übergabepunkt und während der Einspeisung den Anforderungen in Anlage 1 entspricht. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat hierfür die Kosten zu tragen.
- 5.2. Der Netzbetreiber hat die Odorierung des Biogases am Übergabepunkt vorzunehmen und hierfür die Kosten zu tragen.

Anschlussnutzung; Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage; Technische Anschlussbedingungen

6. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage

- 6.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe der notwendigen Verträge und dieser AGB Biogas in das Verteilnetz des Netzbetreibers einspeisen. Um eine sichere Versorgung nicht zu gefährden, darf an der Messstelle nur so viel Leistung eingespeist werden, wie vertraglich vereinbart.
- 6.2. Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren der an einer Messstelle höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer stündlichen Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes, der für diese Messstelle festgelegten vorzuhaltenden Netzanschlussleistung in kW, so gilt ab dem 3. Jahr für die an diesem Übergabepunkt vorzuhaltende Netzanschlussleistung ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept werden der Netzbetreiber und der Anschlussnehmer rechtzeitig vorher schriftlich eine Vereinbarung treffen.
- 6.3. Der Anschlussnutzer wird keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen, es sei denn er hat für Veränderungen oder Einwirkungen die schriftliche Zusage des Netzbetreibers vorliegen.
- 6.4. Erweiterungen und Änderungen der Biogasaufbereitungsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Anlagen haben der Anschlussnehmer bzw. –nutzer dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzwirkungen zu rechnen ist.
- 6.5. Die Biogasaufbereitungsanlage des Anschlussnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind; dies gilt auch für Wiederinbetriebnahmen nach Unterbrechungen der Anschlussnutzung.

7. Störung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 7.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 7.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Verteileranlagen, Anordnungen von hoher Hand) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 7.3. Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. In solchen Fällen können der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer keine Entschädigung beanspruchen.
- 7.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 7.5. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig vorher mitteilen. Geplante Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, die Auswirkungen auf den Netzanschluss haben, werden rechtzeitig, mindestens 20 Werktagen vor ihrer Durchführung, angekündigt und zeitlich so abgestimmt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen des Netzanschlusses möglichst unterbleiben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 7.6. Verursacht der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer eine Unterbrechung des Netzanschlusses, so tragen der Anschlussnehmer bzw. –nutzer alle hieraus resultierenden Folgen der Unterbrechung.

8. Einstellung der Anschlussnutzung und Trennung der Biogasaufbereitungsanlage vom Netz

- 8.1. Der Netzbetreiber ist ferner berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer dem jeweiligen Vertrag, diesen AGB oder einer gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 8.2. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragsverpflichtung, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung den Netzanschluss zu unterbrechen und die Anschlussnutzung einzustellen.
- 8.3. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach der Ziffer [8.2](#) dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 8.4. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen wird der Nachweis gestattet, Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzzugangs seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Messung

9. Messeinrichtungen, Steuer- und Regelgeräte

- 9.1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Messstellenbetrieb und die Messung Aufgabe des Netzbetreibers.
- 9.2. Der Netzbetreiber ist daneben für die Messung der Gasbeschaffenheit des eingespeisten Biogases verantwortlich.
- 9.3. Der Netzbetreiber meldet unverzüglich die eingespeiste Biogasmenge an den Anschlussnehmer und sofern von diesem abweichend auch dem Anschlussnutzer.
- 9.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die am Netzanschluss eingespeisten Biogasmengen Ersatzwerte zu bilden, soweit und solange hier keine Messwerte vorliegen. Die Ersatzwertbildung erfolgt nach dem DVGW- Arbeitsblatt G 685. Nach Vorliegen tatsächlicher Messwerte ist ein Abgleich zu den Annahmewerten vor zu nehmen.
- 9.5. Art, Zahl und Größe, ggf. die Einrichtung zur Fernabfrage sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen legen die Vertragsparteien in ihren gemeinsamen Planungen fest. Sämtliche für die Messung und Fernablesung benötigten Geräte gehen in das Eigentum des Netzbetreibers über.
- 9.6. Der Netzanschlussnehmer kann gemäß § 21b Abs. 2 EnWG erklären, dass der Messstellenbetrieb auf einen anderen Messstellenbetreiber und/oder die Messung auf einen Messdienstleister übertragen werden. Die Erklärung hat in Textform und unter Beachtung der in § 5 MessZV genannten Voraussetzungen zu erfolgen.
- 9.7. Der neue Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass der den Regeln des DVGW und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Einbau und Betrieb der Messeinrichtungen gewährleistet ist. Außerdem ist er dafür verantwortlich, dass die von dem Netzbetreiber vorgegebenen technischen Anforderungen und die Anforderungen an Umfang und Qualität der Daten eingehalten sowie dass die Zählwerte an den Netzbetreiber übermittelt werden. § 21b EnWG gilt entsprechend.
- 9.8. Eine Übertragung der Messung auf einen Dritten ist gemäß 9 Abs. 2 MessZV ausgeschlossen, sofern die Messeinrichtung elektronisch ausgelesen wird.
- 9.9. Soweit und solange der Messstellenbetrieb oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Betrieb und zur Wartung sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen dann auf Kosten des Netzbetreibers.
- 9.10. Befindet sich der Netzanschluss auf dem Grundstück des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers oder haben diese sonst ein Zugriffsrecht, haften der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers und, falls mit diesem nicht identisch, des Netzbetreibers, soweit sie hieran ein Verschulden trifft. Dies gilt auch für die Steuer- und Regelanlagen des Netzbetreibers. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen dem Messstellenbetreiber sowie den Verlust, die Beschädigungen und Störungen der Steuer- und Regelgeräte dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

10. Überprüfung der Messeinrichtung

- 10.1. Der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer können jeweils jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber gestellt, so hat der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer den Netzbetreiber, falls er der Messstellenbetreiber ist, vor Antragstellung zu benachrichtigen. Gleiches gilt für das Ergebnis der Überprüfung.
- 10.2. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt Folgendes: Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem, der die Prüfung beantragt hat.

11. Ablesung; Schätzung

- 11.1. Die Messeinrichtungen werden – sofern sie nicht fernausgelesen werden – in der Regel monatlich abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber nach den im jeweiligen „Preisblatt Netzzugang“ aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten. Der Netzbetreiber ist zur Vornahme von Kontrollablesungen durch einen Beauftragten befugt.
- 11.2. Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer haben, sofern sich der Netzanschluss auf ihrem Grundstück befindet, dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- 11.3. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers bzw. der Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber die Einspeisung im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diese auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei vollständigem oder teilweiseem Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.

12. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

- 12.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittseinspeisung des dieser Ablesung vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 12.2. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht

13. Grundstücksbenutzung

- 13.1. Zur Verlegung von Leitungen und zur Installation weiterer Anlagen und Betriebsmittel erklärt der Anschlussnehmer sich bereit, dem Netzbetreiber seinem Grundstück geeignete Flächen und/oder Räume im Rahmen einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit von der Installation oder Erweiterung der Anlagen und Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer zuvor deren schriftliche Zustimmung nach.
- 13.2. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind.
- 13.3. Wird der Netzanschlussvertrag beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 13.4. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und –wegen bestimmt sind.

14. Zutrittsrecht

- 14.1. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung und zur Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, erforderlich ist.
- 14.2. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer oder dem Anschlussnutzer oder deren mit einem Ausweis versehenen Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu den Räumen des Netzanschlusses im Beisein eines Beauftragten des Netzbetreibers gestatten, soweit dies für die Prüfung der der technischen Einrichtungen, der Messeinrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

Haftung, Vertragsstrafe

15. Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 15.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber Anschlussnutzern für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, BGBl. I 2006, 2485) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

- 15.2. Für schuldhaft verursachte Schäden des Netzbetreibers, die dem Anschlussnehmer beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen, gilt Ziff. 15.1 entsprechend.
- 15.3. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 15.4. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziff. 15.1 i. V. m. § 18 NDAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber An-

schlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Anschlussnutzers bzw. des Anschlussnehmers gegenüber dem Netzbetreiber.

- 15.5. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 15.6. § 16 Abs. 3 und § 16a EnWG bleiben unberührt.
- 15.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

Sonstige Bestimmungen; Vertragsänderungen

16. Datenschutz

- 16.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 16.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrag einschließlich dieser AGB nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 9 EnWG verarbeitet.

17. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 17.1. Die Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag und die Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und / oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 17.2. Anpassungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages einschließlich dieser AGB sind jeweils nur zum Monatsersten möglich. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnutzer bzw. dem Anschlussnehmer die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 17.3. Über die vorstehenden Absätze hinausgehende Anpassungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages oder dieser AGB – einschließlich dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.

18. Rechtsnachfolge

- 18.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen.
- 18.2. Der Zustimmung des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

19. Gerichtsstand

- 19.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist (Gerichtsstand des Netzbetreibers).
- 19.2. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.
- 20.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.